

Luzern, 15. September 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 732**

Nummer: A 732  
Protokoll-Nr.: 1050  
Eröffnet: 23.03.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Wicki Martin und Mit. über die Ausschaffung krimineller Ausländer im Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Wie rechtfertigt der Regierungsrat, dass der Kanton Luzern gemäss Vollzugsstatistik des SEM im Kalenderjahr 2024 bloss 77,6 Prozent der im Kanton Luzern als vollziehbar erfassten Landesverweisungen durch kontrollierte Ausreise vollzogen hat, während andere Kantone (Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Zug) eine Vollzugsquote von 100 Prozent ausweisen und auch Basel-Stadt (96,64 %) sowie Solothurn (96,30 %) deutlich höher liegen?

Die Vollzugsquote allein ist nur bedingt aussagekräftig. Sie wird wesentlich durch die Fallzusammensetzung, rechtliche und tatsächliche Vollzugshindernisse, die Kooperation der Herkunftsstaaten sowie statistische Effekte beeinflusst. So können insbesondere kleinere Kantone mit wenigen Fällen rascher eine sehr hohe oder sogar vollständige Vollzugsquote erreichen. Ein direkter Vergleich zwischen den Kantonen ist deshalb nur eingeschränkt möglich. Im Vergleich mit ähnlich grossen Kantonen weist der Kanton Luzern eine höhere Vollzugsquote aus (St. Gallen 69,3%; Aargau 61,2%).

Hinzu kommt, dass die Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) dem Bund bereits im Juli 2025 Unstimmigkeiten bei den statistischen Daten 2024 gemeldet hat; dadurch wurden teilweise fehlerhafte Vollzugsquoten publiziert. Auch die überwiesene Motion [25.4521](#) auf Bundesebene zeigt, dass der Wegweisungsvollzug schweizweit als anspruchsvoll und uneinheitlich beurteilt wird. Den Kantonen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, ihre Daten für 2024 und 2025 einmalig zu überprüfen und zu bereinigen. Der Kanton Luzern hat davon für die Daten aus dem Jahr 2024 Gebrauch gemacht. Aufgrund der korrigierten Daten rechnet unser Rat mit einer verbesserten Statistik für 2024. Die definitiv korrigierten Zahlen werden vom Staatssekretariat für Migration im vierten Quartal 2026 publiziert.

Konkrete Vollzugshindernisse bestehen insbesondere bei Staaten, die keine zwangsweisen Rückführungen akzeptieren (bspw. Eritrea, Somalia oder Iran) oder bei denen die Papierbeschaffung schwierig ist. Das Amt für Migration setzt sich weiterhin klar dafür ein, rechtskräftige und vollziehbare Landesverweisungen konsequent umzusetzen – stets im Rahmen der bundesrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben.

Zu Frage 2: Wie viele Personen sind vor dem Entscheid zur Ausschaffung bereits zuvor untergetaucht, womit ihnen der Entscheid nicht eröffnet werden konnte?

Beschuldigte Personen sind in der Regel anwaltlich vertreten. Strafrechtliche Entscheide werden deshalb auch der jeweiligen Rechtsvertretung eröffnet. Damit ist die ordnungsgemässe Eröffnung sichergestellt.

Statistisch nicht erfasst wird hingegen, ob eine betroffene Person bereits vor der Eröffnung des Entscheides untergetaucht bzw. selbstständig und unkontrolliert ausgereist ist. Entsprechend lässt sich auch nicht feststellen, ob sie sich zum Zeitpunkt der Eröffnung bereits dem Verfahren entzogen hatte oder nach der Untersuchungshaft bereits ausgeschafft worden war.

Zu Frage 3: Wie lange können Personen mit einem Landesverweis in Ausschaffungshaft gehalten werden, und was passiert danach, wenn die Ausschaffung nicht vollzogen werden kann?

Die Ausschaffungshaft ist zeitlich begrenzt und darf nur so lange angeordnet werden, als eine realistische Aussicht auf den Vollzug der Wegweisung oder Landesverweisung besteht. Die maximale Dauer der Administrativhaft beträgt 18 Monate und 12 Monate für Minderjährige ab 15 Jahren. Kann der Vollzug trotz der von den zuständigen Behörden getroffenen Massnahmen nicht innerhalb der gesetzlich zulässigen Haftdauer umgesetzt werden, ist die betroffene Person aus der Haft zu entlassen. Die Landesverweisung bleibt jedoch grundsätzlich bestehen und kann bei Wegfall der Vollzugshindernisse weiterhin vollzogen werden.

Zu Frage 4: Listen Sie die im Kalenderjahr 2024 und 2025 im Kanton Luzern als vollziehbar erfassten Landesverweisungen auf, die bis Ende 2024 und 2025 nicht vollzogen werden konnten (anonymisiert). Nennen Sie pro Fall insbesondere Deliktskategorie, Nationalität, Dauer der Landesverweisung, aktueller Aufenthaltsstatus (Haft, Untertauchen, Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat usw.) sowie den konkreten Grund für den ausbleibenden Vollzug.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 49 Landesverweisungen ausgesprochen. Davon konnten 11 nicht vollzogen werden. Im Jahr 2025 wurden 64 Landesverweisungen ausgesprochen, wobei 16 nicht vollzogen werden konnten. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Fälle nach Nationalität und Deliktsart ist auf Grundlage der Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) nicht möglich. Die Statistik weist die vollziehbaren Landesverweisungen zwar separat nach Kantonen, Nationalitäten und Deliktsarten aus. Diese Merkmale werden jedoch nicht miteinander verknüpft ausgewiesen. Entsprechend lässt sich der Statistik nicht entnehmen, welche Nationalitäten beziehungsweise Deliktsarten auf die im Kanton Luzern erfassten Fälle entfallen.

Dass eine Vollzugsanordnung beziehungsweise der Vollzug noch aussteht oder nicht durchgeführt werden kann, ist im Wesentlichen auf vier Gründe zurückzuführen:

- Die betroffene Person ist nach der Eröffnung des Entscheids, jedoch vor der Vollzugsanordnung, untergetaucht. In dieser Kategorie werden derzeit auch Personen erfasst, die selbstständig ausgereist sind, da die Statistik bislang nicht zwischen einer selbstständigen und unkontrollierten Ausreise und einem Untertauchen unterscheidet.
- Der Vollzug steht noch aus, weil sich die betroffene Person noch im Strafvollzug oder in einer stationären therapeutischen Massnahme nach [Art. 59](#) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, [SN 311.0](#)) befindet.
- Die betroffene Person ist als Flüchtling anerkannt und kann aufgrund des Rückschiebungsverbots nicht in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgeführt werden.
- Dem Vollzug stehen praktische oder technische Hindernisse entgegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Herkunftsstaat keine zwangsweisen Rückführungen akzeptiert (bspw. Eritrea) oder wenn die für die Rückführung erforderlichen Reisepapiere noch nicht beschafft werden konnten.

Zu Frage 5: Welche organisatorischen und personellen Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Vollzugsquote im Kanton Luzern zeitnah auf das Niveau der bestplatzierten Kantone anzuheben (Prozesse, Ressourcen beim Amt für Migration, Zusammenarbeit mit dem SEM, der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei, frühzeitige Identitätsabklärung und Papierbeschaffung)?

Die Vollzugsquote allein stellt keinen ausreichenden Leistungsindikator für die Arbeit der zuständigen Behörden dar. Massgebend ist, dass jeder Einzelfall rechtsstaatlich korrekt, effizient und konsequent bearbeitet wird. Das Amt für Migration hat im Jahr 2025 vier zusätzliche Vollzeitstellen und im Jahr 2026 weitere fünf Vollzeitstellen erhalten; ein Teil davon wird im Bereich Rückkehr eingesetzt. Zudem wurden aufgrund einer Bedarfsanalyse bei Rückständen gezielt dienststellen-intern Ressourcen für Rückführungen bereitgestellt.

Auch die Luzerner Polizei hat reagiert und bereits vor rund zwei Jahren die Fachgruppe Rückführungen geschaffen. Dadurch wird das Fachwissen gebündelt, die Abläufe professionalisiert und die Rückführungen koordiniert durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration, dem Staatssekretariat für Migration, der Staatsanwaltschaft, der Luzerner Polizei und dem Vollzugs- und Bewährungsdienst wird laufend überprüft und bei Bedarf optimiert. Zudem haben die beteiligten kantonalen Stellen die gemeinsame Arbeitsgruppe «Intensivtäter» eingesetzt. Diese verfolgt das Ziel, die Verfahren weiter zu verbessern und den Kanton unter konsequenter Wahrung der rechtsstaatlichen Grundsätze insbesondere von ausländischen Intensivtätern zu entlasten.

Zu Frage 6: Wie ist die Organisation und der Aufbau der Asylex, und wie ist sie legitimiert?

Die AsyLex ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein bzw. eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Sitz in der Schweiz. Die Organisation wurde 2017 gegründet und bietet Asylsuchenden kostenlose Rechtsberatung und teilweise Rechtsvertretung an. Sie bezeichnet sich selbst als politisch und religiös neutral. Rechtlich legitimiert ist die AsyLex aufgrund des Vereinsrechts. Fachlich legitimiert sie sich durch juristisch ausgebildete Personen oder Anwältinnen resp. Anwälten als Mitglieder der AsyLex.

Zu Frage 7: Welche Rolle spielt die Asylex im ganzen Verfahren, und wie bringt sich die Asylex ein?

AsyLex berät Asylsuchende und Personen in migrationsrechtlichen Verfahren, prüft behördliche Entscheide, verfasst Rechtsmittel und unterstützt bei Beschwerden.

Zu Frage 8: Gibt es Verfahrensfehler, welche dazu führen, dass die Ausschaffung nicht ausgeführt werden kann oder der Rechtsspruch nicht gültig ist?

Aus migrationsrechtlicher Sicht können Verfahrensfehler dazu führen, dass eine Wegweisung, Ausweisung oder deren Vollzug vorübergehend nicht vollzogen werden kann. Beispiele für solche Verfahrensfehler sind eine fehlerhafte Eröffnung oder Zustellung eines Entscheids, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine ungenügende Abklärung der Identität oder Staatsangehörigkeit, eine unvollständige Prüfung von Vollzugshindernissen (z. B. Rückschiebungsverbot) oder Verfahrensfehler bei der Anordnung oder Verlängerung von Administrativhaften.

Solche Mängel führen jedoch in den meisten Fällen nicht dazu, dass eine rechtskräftige Wegweisung oder Landesverweisung materiell dahinfällt. Vielmehr müssen die Verfahrensfehler behoben, das Verfahren allenfalls wiederholt oder der Entscheid neu eröffnet werden. Der Vollzug kann dadurch verzögert werden, ist aber immer noch umzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.